

Änderung der Corona-Verordnung: weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens ab 21.03.2020

Abermals im Wege der Notverkündung hat die Landesregierung eine Änderung der Corona-Verordnung beschlossen, die bereits zum 21.03.2020 in Kraft tritt.

Hier die wichtigsten inhaltlichen Punkte:

1. Alle Restaurants und Gaststätten im Land müssen schließen. Essen zum Mitnehmen und auf Bestellung bleibt weiterhin möglich.
2. Alle Zusammenkünfte und Ansammlungen auf öffentlichen Plätzen sind verboten. Gruppenbildungen von mehr als 3 Personen darf es nicht mehr geben. Ausnahmen sind Familien oder Menschen, die zusammenleben.
3. Einreisen und Durchreisen von Personen aus internationalen Corona-Risikogebieten nach Baden-Württemberg sind untersagt. Ausgenommen sind Fahrten zum Arbeitsplatz, zum Wohnort, zum Transport von wichtigen Gütern und besondere Härtefälle, etwa bei einem Todesfall in der Familie.
4. Frisöre, Kosmetikstudios o.ä. müssen schließen.

Der komplette Text der Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Rosengarten unter www.rosengarten.de veröffentlicht.